

Luzern, 23. April 2020 MJ/YB

vorab per E-Mail
stephan.jauner@bazl.admin.ch

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Herr Stephan Jauner
Postfach
3003 Bern

Stakeholder Involvement zum Umsetzungskonzept KfV-N 19.3531

Sehr geehrter Herr Jauner

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben in rubrizierter Angelegenheit vom 6. April 2020 und nehmen zum Umsetzungskonzept zur Motion KfV-N19.3531 fristgerecht wie folgt Stellung:

1. Ausgangspunkt für die Revision der VFSD ist die vom Parlament angenommene Motion. Sie beauftragt den Bundesrat, *"die Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD) so zu ändern, dass die Sprache der Radiotelefonie in Absprache mit Kreisen der Luftraumnutzer vereinbart wird und für den nichtgewerbsmässigen Sichtflug in der Schweiz der Funkverkehr neben Englisch weiterhin in der ortsüblichen Landessprache stattfinden darf. Sollten dazu die gesetzlichen Grundlagen fehlen, sind diese der Bundesversammlung zu unterbreiten."*

In den parlamentarischen Beratungen hat der Bundesrat zwar dezidiert und wiederholt die Ansicht vertreten, die in der VFSD festgelegten Regelungen zu "english only" seien aus Gründen der Sicherheit unabdingbar, und ein Aufweichen dieses Grundsatzes sei nicht opportun. Das Parlament ist dem Bundesrat allerdings nicht gefolgt und hat als höchste rechtsetzende Instanz autoritativ entschieden, dass nichtgewerbsmässiger VFR-Flüge dem Grundsatz "english only" gemäss Art. 10a LFG generell nicht unterliegen. Diese Regel gilt somit uneingeschränkt für alle nicht-gewerbsmässigen VFR-Flüge im Luftraum der Schweiz. Es geht somit darum, mit der vorliegenden Revision der VFSD schnellstmöglich die Situation wiederherzustellen, wie sie bis zum 31.12.2018 herrschte.

Diesen Willen des Parlamentes gilt es nunmehr mit der Revision der VFSD unverfälscht umzusetzen.

2. Das vom BAZL zur Diskussion gestellte Konzept geht von einem grundsätzlich anderen Ansatz aus. Es will die Verwendung der Landessprachen nur zulassen, sofern das BAZL dies für jeden betroffenen Flugplatz im Einzelfall bewilligt hat. Eine Bewilligung würde nur erteilt, sofern die betroffenen Flugplatzhalter resp. -betreiber mit einem safety assessment nachgewiesen haben, dass bei zweisprachiger Radiotelefonie die Flugsicherheit gewährleistet sei. Das widerspricht

jedoch den Absichten des Gesetzgebers diametral. Gemäss seinem verbindlichen Entscheid kann der Funkverkehr in der Schweiz im nicht-gewerbsmässigen VFR-Verkehr ganz generell entweder auf Englisch oder in der ortsüblichen Sprache abgewickelt werden; „english-only“ gilt für den nicht-gewerbsmässigen VFR-Verkehr somit nicht.

Damit liegt es auch nicht in der Entscheidungskompetenz von Flugplätzen, ob sie in ihrem Bereich die Zweisprachigkeit bei der Radiotelefonie zulassen wollen oder nicht. Dies muss umso mehr gelten, als das seit längerem in Aussicht gestellte Konzept „Flugplatzlandschaft Schweiz“ immer noch nicht vorliegt. Piloten von nichtgewerbsmässige VFR-Flüge haben in der Schweiz das uneingeschränkte Recht, am Funk entweder in der englischen oder der ortsüblichen Sprache zu kommunizieren; die Flugplätze haben sich danach zu richten.

Zudem trifft es nicht zu, dass die Motion nur die Radiotelefonie mit dem Flugsicherungsdienst umfasst (Konzept, Ziff. 11). Der Motionstext spricht ganz allgemein von der „Sprache der Telefonie“ und bezieht sich damit auf den Titel des 3. Abschnitts der VFSD; ausserdem werden in der Begründung sowohl die Art. 5 als auch Art. 5a erwähnt.

Weitere Ausführungen zum vorgelegten Umsetzungskonzept erübrigen sich daher.

3. Da weder aus Art. 10a LFG noch aus der eingangs erwähnten Motion hervorgeht, dass die Radiotelefonie in einer Landessprache nur abgewickelt werden darf, sofern das BAZL dies bewilligt hat, kann die vom Parlament verabschiedete Regelung direkt in die VFSD integriert werden. Im Interesse einer möglichst zeitverzugslosen Umsetzung der Motion schlagen wir daher folgende Anpassung der VFSD vor:

Art. 5 (neu)

¹ Piloten, die am nichtgewerbsmässigen VFR-Verkehr teilnehmen, können für die Radiotelefonie wahlweise die englische oder die ortsübliche Sprache verwenden.

Die bisherigen Art. 5 und 5a VFSD sind entsprechend anzupassen.

4. Diese Lösung steht im Einklang mit Art. 10a LFG und erfordert keine Anpassung des Luftfahrtgesetzes. Einer möglichst umgehenden Umsetzung der Motion, wie dies ja auch das BAZL gemäss seinem Begleitschreiben anstrebt, steht somit nichts im Weg.

5. Wie bereits erwähnt, ist vorliegend allein der Wille des Parlaments entscheidend. Das BAZL ist nicht legitimiert, diesen Auftrag zu relativieren, um so seinen eigenen Vorstellungen zum Durchbruch zu verhelfen. Sollte das Amt an seinem Vorhaben gemäss Konzept festhalten, wird der AeCS nicht zögern, gegebenenfalls den Bundesrat zu informieren und auf der politischen Ebene zu intervenieren. Bei einer allfälligen Revision des Art. 10a LFG würden wir uns für eine ersatzlose Streichung desselben einsetzen.

6. Entgegen den Ausführungen am Schlusse des Begleitschreibens vom 6.4.2020 erachten wir es auch nicht als opportun, das allfällige Ausbleiben einer Stellungnahme anderer Stakeholder als Zustimmung zum Umsetzungskonzept zu vereinnahmen.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme und erwarten, dass das BAZL nun die Revisionsarbeiten im Sinne unserer Ausführungen und mit der gebotenen Eile an die Hand nimmt.

Freundliche Grüsse

Aero-Club der Schweiz AeCS



Matthias Samuel Jauslin
Zentralpräsident

Yves Burkhardt
Generalsekretär